

Globale Akteure mit beschränkter Haftung?

Sammelklagen von Apartheidopfern gegen Banken und Konzerne in USA, der Schweiz und Deutschland

“Wir verstehen Ihre Anfragen nicht. Wir verschwenden Ihre Zeit. Reden,– nein, reden wollen wir mit Ihnen nicht.” Dies waren die letzten Worte von Rolf-E. Breuer, dem scheidenden Vorstandssprecher der Deutschen Bank, in seiner Antwort auf meine zehnminütige Rede als Kritischer Aktionär auf der Hauptversammlung am 22. Mai diesen Jahres.

Mit dieser Antwort ist ein Schlusspunkt gesetzt unter fast drei Jahre des Versuchs, seitens des deutschen Koordinierungskreises der „Internationalen Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika“ mit der Deutschen Bank über ihre Rolle als Unterstützerin der Apartheid in eine konstruktive öffentliche Debatte einzusteigen. Zuerst wurden wir ignoriert. Als Antwort auf unsere Postkarten- und E-Mail-Aktion an die Adresse von Rolf Breuer und unsere Anfragen auf den Aktionärsversammlungen war es im März 2000 zu einem Gespräch mit einem hochrangigen Vertreter der Deutschen Bank gekommen. Der Abbruch dieser Gespräche kündigte sich jedoch mit der Verhärtung der Fronten seit der Hauptversammlung im Mai 2001 und seit den Aktionen im Bankenviertel auf dem Frankfurter Kirchentag im Juni 2001 an.

Deutsche Bank bricht Gespräche ab

Mit der Antwort Breuers auf dieser für ihn historischen Hauptversammlung, mit der er den Posten als Vorstandssprecher an seinen Nachfolger, den Schweizer Ackermann übergab, schlug er die Tür für Gespräche zu. Dabei hatte ich meine Anfragen nach der Bereitschaft der Deutschen Bank, die Gespräche wieder aufzunehmen, positiv und konstruktiv formuliert, indem ich für ein öffentliches Fachgespräch und eine unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Verflechtung der Deutschen Bank mit der Apartheid plädierte.

Wo eine Tür zugeht, tut sich eine andere auf. Wenn es jetzt zu Sammelklagen auch gegen die deutschen Hauptfinanziers der Apartheid kommt, werden sich die Verantwortlichen von Deutscher Bank, Dresdner Bank und Commerzbank notgedrungen mit Anwälten und Vertretern der Apartheidopfer an einen Tisch setzen müssen. Dann werden sie ihre Archive öffnen und sich ihrer verdrängten Apartheid-Vergangenheit stellen müssen.

Internationaler Aktionstag 17. Juni 2002: Kein Schlussstrich unter die Apartheid

Mit Mahnwachen, symbolischen Aktionen und Demos wurde auf einem internationalen Aktionstag am 17. Juni 2002 der Opfer des Massakers von Soweto am 16. Juni 1976, stellvertretend für die Tausenden von Apartheidopfern in Südafrika und den Nachbarländern, gedacht. In Stuttgart, Frankfurt, Tübingen und Bielefeld, auf dem Paradeplatz in Zürich, in Aktionen in Kapstadt und Johannesburg seitens der Apartheidopfer, die sich in der Khulumani Support Group zusammengeschlossen haben, folgten viele Menschen dem Aufruf der südafrikanischen Erlassjahrkampagne, den 16. Juni, der in Südafrika als Feiertag, als “Tag der Jugend” begangen wird, unter das Motto zu stellen: “Keine Amnestie ohne Entschädigung”.

Im Mai diesen Jahres wurden 33 schwere Menschenrechtsverbrechen während der Apartheidzeit Schuldige durch präsidialen Erlass in Südafrika amnestiert. Dieser Erlass untermauert Gerüchte,

nach denen die Regierung in Südafrika eine Generalamnestie für Täter der Apartheid erwägt auf Druck aus rechten Gruppen ehemaliger Generäle und der Inkatha-Friedenspartei, wie auch aus etablierten Kreisen innerhalb des ANC. Bei gleichzeitiger Verschleppung der Entschädigung der Opfer der Apartheid kommt dieses einem Skandal gleich. Deshalb heißt es in obigem Aufruf von Jubilee South Africa: “Es ist inakzeptabel, dass die Täter von gravierenden Menschenrechtsverletzungen amnestiert werden sollen, währenddem die von der Wahrheits- und Versöhnungskommission abgemachte Entschädigung für die Opfer der Apartheid ausbleibt.”

Sammelklage von Apartheidopfern in den USA am 19. Juni

Gleichzeitig kündigte am 17. Juni auf dem Paradeplatz in Zürich der amerikanische Anwalt Ed Fagan an, dass er im Namen von Apartheidopfern beim Distriktgericht in Manhattan, New York, eine Sammelklage auf Entschädigung einreichen werde. Er wurde dabei von einer Gruppe Schweizern niedergeschrien. An seiner Seite Dorothy Molefe, die Mutter des von den Sicherheitskräften der Apartheid am 16. Juni 1976 in Soweto erschossenen Hector Pietersen, dessen Bild durch die Weltpresse ging und zum Symbol des Anti-Apartheidkampfes wurde. Wiederum zur gleichen Zeit erinnerte in Soweto Lulu Pietersen am dort aufgestellten Mahnmal für die Opfer der Apartheid an ihren ermordeten Bruder und forderte endlich Entschädigung, für ihn und die potenziell Tausenden von Apartheidopfern, deren Klagen in den am 19. Juni in New York eingereichten Sammelklagen gebündelt werden.

Für die “Internationale Kampagne für Entschuldung und Entschädigung” ist der 19. Juni 2002 ein entscheidender qualitativer Sprung: Wenn moralische Appelle sich erschöpfen, bietet sich der Weg über das zivile Strafrecht als Option an, auch wenn dieser aus rechtlichen Gründen über die USA führt, denn weder in Südafrika noch in der Schweiz oder Deutschland gibt es die rechtliche Möglichkeit einer Sammelklage.

Für Neville Gabriel, den Sprecher des „Komitees für Entschuldung und Entschädigung“ der südafrikanischen Erlassjahrkampagne stellt die Einreichung der ersten Sammelklagen an die Adresse der zwei Schweizer Banken UBS und Credit Suisse sowie der amerikanischen Citi-group einen „Höhepunkt in dem langen Kampf dar, den wir vor dreieinhalb Jahren mit der Forderung nach Streichung der illegitimen Apartheidschulden begonnen haben.“ Zwar wurde das amerikanische Anwaltsbüro von Ed Fagan, das schon in der Entschädigungsklage der Opfer von Zwangsarbeit während der NS-Zeit eine maßgebliche Rolle spielte, nicht von Jubilee South Africa mit der Einreichung der Klage betraut, aber es hatte seit über einem Jahr Kontakte gegeben; die Option von Sammelklagen war von Anfang an für den Fall gedacht, sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung im Vorfeld kommen. Fagans Eigeninitiative im Verein mit z.T. renommierten schwarzen Anwälten wie Dumisa Ntsebeza, hinter D. Tutu und seinem Stellvertreter A. Borraine führendes Mitglied der südafrikanischen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ und ehemaliger Chef ihrer Untersuchungseinheit, hat den Lauf der Planungen beschleunigt und zugespitzt.

Jubilee South Africa hat sich zusammen mit seinen internationalen Partnern hinter die bisherigen Klagen von Apartheidopfern gestellt und seinerseits für August/September weitere Klagen über den schwarzen Anwalt Charles Abrahams aus Kapstadt in Verbindung mit dem Büro des amerikanischen Staranwalts Michael Hausfeld angekündigt. Diese werden sich wahrscheinlich an zwei verschiedene Adressen wenden: 1) an Firmen, die das 1977 vom UN-Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo gegen Apartheid-Südafrika unterlaufen haben; 2) gegen Unternehmen, die von Sklavenarbeit und sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen in der Apartheidszeit profitiert haben.

Damit stehen auch deutsche Firmen im Visier, die schon in den 80er Jahren wegen ihrer

Zusammenarbeit mit der Polizei, dem militärischen Apparat und dem Nuklearkomplex des Apartheidregimes im Zentrum des Interesses der Apartheidgegner standen.

3. Juli 2002: Klagen gegen deutsche Großbanken eingereicht

In einer zweiten Welle reichte Ed Fagan am 3. Juli 2002 auch Klagen gegen die führenden drei deutschen Finanziers der Apartheid ein, nämlich gegen Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank, sowie das US-Unternehmen IBM.

Die wichtigste rechtliche Grundlage der eingereichten Sammelklagen ist ein schon zweihundert Jahre altes US amerikanisches Gesetz: der „Alien Tort Claims Act“. Es lag lange in den Akten verstaubt, hat seit den 80er Jahren wieder an Aktualität gewonnen und in der erfolgreichen Zwangsarbeiterentschädigung eine entscheidende Rolle gespielt. Nach diesem Gesetz können nicht-amerikanische Bürger eine Entschädigungsklage gegen amerikanische Unternehmen, bzw. gegen internationale Firmen, die eine Niederlassung in den USA haben, einreichen; die Klage hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine kausale Verbindung zwischen der Tätigkeit der beklagten Firmen bzw. Tochtergesellschaften in den USA und den von den Klägern erlittenen Schäden hergestellt werden kann. Ed Fagan stützt sich in den Klagen vom 19.6. auf die Begründung einer bewußten Verschwörung zwischen dem Apartheidregime und den beklagten Unternehmen.

Die Möglichkeit von Sammelklagen ist eine besondere Eigenart des US amerikanischen zivilen Strafrechts, das es in dieser Form weder in Deutschland, der Schweiz, noch in Südafrika gibt. Dabei stehen individuelle Kläger stellvertretend für eine potenziell offene Anzahl von möglichen Klägern, die der gleichen „Klasse“ („class actions“) von Beschädigten angehören. Im Fall der von E. Fagan am 19.6. beim Southern District Court von New York eingereichten Sammelklage stehen vier ausgewählte Opfer (Lungisile Ntsebeza, Themba Maqubela, Dorothy Molefe und Siqibo Mpendulo) für möglicherweise zehntausende von Apartheidopfern, welche die 46-seitige Klageschrift in fünf verschiedenen Kategorien bündelt: 1) Eltern von umgebrachten Opfern; 2) überlebende Kinder oder Abhängige von umgebrachten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten; 3) überlebende Ehegatten; 4) Folteropfer; 5) politische Gefangene.

Auf die Anzeigen der von Fagan aufgestellten Arbeitsgruppe für Klagen von Apartheidopfern haben sich bisher über 2000 Interessierte gemeldet. Je höher die Zahl der Kläger, umso höher die Schadensfallsumme, die im Falle der Apartheidopfer in jedem Fall auf zweistellige Milliarden Dollarbeträge hinausläuft. Je höher die Summe, umso höher die Anteile der Anwälte. Entgegen manchen Darstellungen in der deutschen Presse bleibt jedoch festzuhalten, dass der Anteil der Anwälte in der Regel vom Richter entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand und der Höhe des eingegangenen Risikos bestimmt wird. Denn das Besondere der US Gebührenordnung besteht bei Sammelklagen darin, dass sie die Möglichkeit bietet, die Anwälte nur dann zu bezahlen, wenn die Klage erfolgreich ist. Die Tatsache, dass amerikanische Anwälte miteinander um die Vertretung der Apartheidopfer konkurrieren, bedeutet jedenfalls, dass sie die Chancen eines Erfolges hoch einschätzen.

Je höher die Anzahl der Kläger, umso geringer allerdings auch der Anteil der einzelnen Geschädigten; dies könnte im Falle der Apartheidopfer auch ein Vorteil sein, da die Klasse der Geschädigten potentiell die Mehrheit der schwarzen Bevölkerung Südafrikas und der vom Apartheidterror betroffenen Nachbarländer umfasst. Bei einem außergerichtlichen Vergleich kämen dann Entschädigungszahlungen ins Blickfeld, welche als Wiederaufbauprojekte etwa ganzen besonders geschädigten Gemeinschaften zugute kämen.

Die besondere Chance von Sammelklagen nach US-amerikanischem Recht liegt auch in der so

genannten „pre trial discovery“. Danach müssen die beklagten Unternehmen Einsicht in relevante Unterlagen gewähren. Dieser Druck auf Offenlegung oft vertraulicher und brisanter Dokumente und Vorgänge zwingt die Firmen dann häufig zu einer außergerichtlichen Einigung.

Auch bei den jetzt angelaufenen Sammelklagen von Apartheidopfern, die Tausende von möglichen Klägern und Hunderte von möglicherweise beklagten Unternehmen aus Südafrika und Unterstützerländern des Apartheidregimes wie Deutschland, der Schweiz, Großbritannien und den USA betrifft, bietet sich im Interesse aller eine solche außergerichtliche Einigung etwa im Rahmen einer internationalen Konferenz unter Beteiligung der involvierten Regierungen an.

Rat und Reaktionen aus Südafrika

Die südafrikanische Regierung hat klargestellt, daß sie zwar nicht hinter den Sammelklagen steht, andererseits aber individuellen Apartheidopfern nicht das Klagerecht verwehren kann. Allerdings steht die Regierung von Thabo Mbeki, nicht zuletzt aufgrund der Klagen der Khulumani Support Group unter Zugzwang: sie muß endlich ihre schon seit Mitte letzten Jahres im Kabinett diskutierte Reparationspolitik als Antwort auf die entsprechenden Empfehlungen des Reparations- und Rehabilitationskomitees der „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ veröffentlichen. Da sich die Veröffentlichung des endgültigen, gegenüber der vorläufigen Version um zwei Bände erweiterten Abschlußberichts wohl bis August 2002 verzögert, wird damit aber wahrscheinlich erst nach August zu rechnen sein.

Unter besonderen Druck ist die Schweizer Regierung durch die am 19.6. eingereichten Sammelklagen geraten, da immer belastendere Details über dubiose Kontakte des Schweizer Geheimdienstes, wenigstens zum Teil mit Wissen von Regierungskreisen, zum Militärapparat des Apartheidregimes, zutage gefördert werden; dazu gehört das Militärlabor des staatlich bestellten Giftmischers Wouter Basson, im Volksmund bekannt als „Doctor Death“, der kürzlich in einem fragwürdigen Urteil freigesprochen wurde.

Die drei von Fagan beklagten deutschen Großbanken halten sich bisher verständlicherweise mit Kommentaren zurück. Einer, der es wissen muß, der erste Finanzminister des demokratischen Südafrika, Chris Liebenberg, mahnt, die Sammelklagen „nicht auf die leichte Schulter zu nehmen“. Desmond Tutu, der Vorsitzende der „Wahrheits- und Versöhnungskommission“, rät ihnen jedenfalls, ihre Unterstützung des Apartheidregimes einzugestehen: „Sie entschlossen sich, in Südafrika zu bleiben, trotz der vielen Aufforderungen, die wir an sie richteten, sich (aus dem Südafrika Geschäft) zurückzuziehen“...Ich möchte hoffen, daß sie anerkennen können, daß Moral und Ethik in der Wirtschaft wie in der Politik eine wichtige Rolle spielen“.

Deutsche Banker der Apartheid

Schon jetzt ist die durch die Sammelklagen erreichte öffentliche Aufmerksamkeit ein erster Erfolg. In allen wichtigen schweizer und deutschen Medien wird über die möglichen Erfolgsaussichten der Sammelklagen debattiert; endlich wird öffentlich bei uns diskutiert, was im Abschlußbericht der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission, und in verschiedensten Recherchen seit den 80er Jahren schwarz auf weiß dokumentiert ist: die Verflechtung der deutschen Wirtschaft und insbesondere der drei deutschen Großbanken mit dem völkerrechtswidrigen Regime der Apartheid. In der im Februar 1999 von der „Internationalen Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika“ herausgegebenen Studie M. Madörin, G. Wellmer, M. Egli „Apartheidschulden. Der Anteil Deutschlands und der Schweiz“ (Brot für die Welt, Stuttgart 1999) sind die dubiosen und

wenigstens zum Teil sittenwidrigen Kredite und Profite aus Apartheidgeschäften deutscher und schweizer Banken und Konzerne recherchiert und aufgelistet, soweit die schwierige Aktenlage das zuließ.

Obige Studie macht auch die vier wichtigsten Finanziere des Apartheidstaates aus: die USA, Deutschland, die Schweiz und Großbritannien. 90% aller langfristigen Kredite, die entscheidend zur Verlängerung der Lebensdauer der Apartheid beitragen, flossen aus diesen vier Ländern.

Mit einem Beitrag von 7,4 Mrd. DM als Forderung von deutschem Kapital an Südafrika im Jahre 1993, dem letzten Jahr der Apartheid, erweist sich Deutschland als „der weltweit bedeutendste Finanzier des öffentlichen Sektors der Apartheid“ (G. Wellmer). Die Gewinne, die allein deutsche Unternehmen und Banken aus ihren unsittlichen Geschäften mit der Apartheid machten, betragen nach den Schätzungen der AutorInnen 8,4 Mrd. DM für die Zeit 1971-93 (ohne Berücksichtigung des Handels).

Die acht wichtigsten deutschen Finanzinstitute, welche mit ihren Tochtergesellschaften und als Anteilseigner „wesentlich dazu beitrugen, das Apartheidregime an der Macht zu halten, bzw. das Leiden der unterdrückten zu verlängern“ (G. Wellmer) sind laut dieser Studie: Deutsche Bank AG, Commerzbank AG, Dresdner Bank, Bayerische Vereinsbank, Berliner Handels GmbH und Frankfurter Bank, Westdeutsche Landesbank, Girozentrale Düsseldorf, Bayerische Hypotheken und Wechselbank, Bayerische Landesbank Girozentrale.

Umso unverständlicher ist es, dass ein renommierter Völkerrechtler wie Professor Tomuschat von der Humboldt-Universität Berlin laut Handelsblatt bezweifelt, daß das Apartheidregime völkerrechtswidrig gewesen sei; und daß er behauptet, „ausländische Firmen hätten die Apartheid in Südafrika nicht praktiziert und Gelder, die in das Land flossen, hätten dem Aufbau des Landes gegolten und Arbeitsplätze geschaffen“ (Handelsblatt, 17.7., S.2). Dies kann sicherlich nicht im Ernst von den großzügigen Umschuldungen behauptet werden, welche die drei deutschen Großbanken zusammen mit schweizer Banken unter Chefbanker Fritz Leutwiler im so genannten „Technischen Komitee“ ab September 1985 gewährten und damit dem aufgrund des Rückzugs amerikanischer Banken schwer angeschlagenen Apartheidregime wieder auf die Beine halfen.

Daran zeigt sich, wie wenig seriös die Debatte um die Komplizenschaft deutscher Unternehmen mit dem Apartheidregime bisher geführt worden ist. Der vorläufige Abschlußbericht der südafrikanischen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ vom Oktober 1998 hat jedenfalls das Urteil der internationalen Völkergemeinschaft bestätigt, dass Apartheid eine „Bedrohung des Weltfriedens“ und ein Verbrechen gegen die Menschheit“ darstellte, und hat dieses Urteil mit Tausenden von brutalen Fakten belegt.

Für eine neue Kultur politischer Haftbarkeit

• Die Wahrheitskommission kommt bezüglich der Rolle der Unternehmen zum Ergebnis, daß sie sich in dem Maße, wie sie von der Apartheid profitiert haben, und nach dem Grad ihrer Kollaboration mit dem Apartheid-Regime, an der Entschädigung der Apartheid-Opfer beteiligen sollen, etwa in Form einer Reichtumssteuer oder der Einzahlung in einen „Business Reconciliation Fund“.

Die Kommission unterscheidet in ihrem Abschlußbericht zwischen „Beteiligung ersten, zweiten und dritten Grades“; Beteiligung „ersten Grades“ bezieht sich auf kriminelle Zusammenarbeit und direkte Umsetzung der Apartheidspolitik, etwa in der Bergbauindustrie; Beteiligung „zweiten Grades“ involviert Geschäftstätigkeiten, welche direkt die Repression förderten und zur Unterdrückung beitrugen; bei Beteiligungen „dritten Grades“ handelt es sich um ein strukturelles Profitieren von der systematischen Rassendiskriminierung des Apartheid-Regimes. Letzteres trifft wohl auf praktisch alle in Südafrika tätigen ausländischen Firmen zu, welche die Aufforderung nach umfassendem Boykott gegen das Apartheidregime ignorierten.

Bezeichnend ist, dass sich bei den Spezialanhörungen zur Rolle der Privatwirtschaft im Herbst 1997 kein einziges deutsches, in Apartheid-Südafrika tätiges, Unternehmen den Fragen der „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ gestellt hat. Die jetzt angelaufenen Sammelklagen sind eine Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen. Vielleicht braucht es den Druck von Entschädigungsklagen, dass deutsche Unternehmen ebenso wie die Nutznießer der Apartheid in der Schweiz, Großbritannien und den USA, endlich ihre Vergangenheit mit der Apartheid aufarbeiten und politische Verantwortung für ihre Zusammenarbeit mit einem völkerrechtswidrigen verbrecherischen System übernehmen. Es ist schon erstaunlich, dass es fast die gleichen deutschen Hauptakteure sind, welche schon ihre NS-Vergangenheit verdrängt haben. Das zeigt die Wahrheit des Ausspruchs des Philosophen G. Santayana: „Wer sich der Vergangenheit nicht erinnert, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen“.

Für uns als Kampagne für die Entschädigung der Apartheidopfer geht es nicht in erster Linie um eine möglichst hohe Entschädigungssumme. Darum geht es zwar auch, im Interesse der betroffenen Menschen im Südlichen Afrika, in deren Schulden, Schäden, Traumata und zerstörten Träumen die Apartheid immer noch lebendig ist. Es geht in erster Linie um einen politischen Prozess, der ein Stück mehr an Wahrheit ans Licht bringt, Menschen zu ihrem Recht verhilft (denn Entschädigung ist ein Recht), und neues rechtliches Terrain aufbaut, so dass sich in Zukunft die Unterstützung von verbrecherischen, völkerrechtswidrigen Regimen wie es das Apartheidregime darstellte, nicht mehr lohnt.

Theo Kneifel, KASA, 23.7.2002, Heidelberg.

